



Stand November 2015

Hintergrundbericht zur Richtlinie 2013/0081 (COD)

In einer neuen Richtlinie soll zukünftig die Einreise in die EU für bestimmte Gruppen geregelt werden. Im Moment (November 2015) werden noch Einzelheiten verhandelt. Im Folgenden sollen Änderungen, die sich aus dem Vorschlag der EU-Kommission ergeben sowie die Auffassungen des EU-Parlaments und des Rates der EU dargestellt werden.

VON CHRISTIAN ROTH

Mit dem Vorschlag vom 25. 3. 2013 (COM(2013) 151 final) schlägt die EU-Kommission eine Neufassung der Richtlinien 2004/114/EG und 2005/71/EG vor. Unter anderem ist die Zusammenfassung dieser beiden Richtlinien vorgesehen. Die Richtlinie 2004/114/EG enthält Regelungen über die Zulassung von Drittstaatenangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst. Die Richtlinie 2005/71/EG regelt ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

Beide Richtlinien legen somit unter anderem die Bedingungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels für bestimmte Personengruppen fest. Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

1. Anwendungsbereich

Der Vorschlag der Kommission bezieht gemäß Art. 1 lit. a die zwei weiteren Personengruppen bezahlte Praktikant*innen und Au-Pair-Beschäftigte mit ein. Die ursprünglichen Richtlinien waren nur auf Forschende, Studierende, Teilnehmende eines Schüleraustauschs, unbezahlte Praktikant*innen und Absolvierende eines Freiwilligendienstes bezogen.

Darüber hinaus sollen alle genannten Personengruppen verbindlich erfasst werden. Nach der alten Fassung galt die Richtlinie 2005/71/EG für Forschende und die Richtlinie 2004/114/EG nur für Studierende verbindlich. Schüler*innen, Freiwillige und unbezahlte Praktikant*innen konnten die Mitgliedstaaten freiwillig miteinbeziehen.

Das Parlament ist wie die Kommission der Auffassung, dass die Richtlinie für alle genannten Gruppen verbindlich gelten soll. Der Rat will hingegen nur Forschende und Studierende verbindlich erfassen. Bezahlte Praktikant*innen und Au-Pair-Beschäftigte sollen nach Vorstellung des Rates nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Der Rat spricht sich gegen eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf weitere Personengruppen aus.

2. Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels

Nach Art. 5 II des Vorschlags der Kommission besteht ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, wenn der/die Antragsteller_in die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Ein behördlicher Ermessensspielraum besteht in diesem Fall nicht mehr. Die Auffassung

des Parlaments weicht hier nicht von dem Vorschlag der Kommission ab. Der Rat schwächt diesen Anspruch dahingehend ab, dass nur von einem Anspruch auf Zulassung die Rede ist.

3. Antragstellung

Der Rat fordert in Art. 6, dass die Antragstellung auf Verlangen der Mitgliedstaaten in der jeweiligen Landessprache erfolgen muss. Weder der Vorschlag der Kommission noch die Stellungnahme des Parlaments enthalten eine solche Forderung.

4. Erwerbstätigkeit von Studierenden

Nach Art. 23 III des Vorschlags der Kommission legt jeder Mitgliedsstaat fest, wie viele Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit von Studierenden ausgeübt werden darf. Die Mindestwochenarbeitszeit wird nach dem Vorschlag der Kommission von 10 auf 20 Stunden erhöht. Außerdem darf der Zugang zu einer Erwerbstätigkeit nicht wie in Art. 23 III der alten Fassung durch die Mitgliedstaaten beschränkt werden. Die Auffassung des Parlaments stimmt mit diesen Änderungen überein. Der Rat hingegen möchte die Mindestwochenarbeitszeit von 10 Stunden beibehalten.

5. Bleiberecht für Studierende und Forschende

Art. 24 des Vorschlags der Kommission sieht vor, dass Studierenden und Forschenden nach Abschluss des Studiums bzw. der Forschungsarbeit ein zwölfmonatiges Bleiberecht zur Arbeitssuche gewährt wird. Nach § 16 IV AufenthG kann nach erfolgreichem Abschluss des Studiums die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche eines Arbeitsplatzes verlängert werden. Nach deutschem Recht besteht somit bereits die Möglichkeit für Studierende nach Abschluss des Studiums ein Bleiberecht zur Arbeitssuche zu bekommen. Die Neufassung der Richtlinie hätte im deutschen Aufenthaltsrecht nur die Folge, dass das Bleiberecht für Forscher*innen hinzukommt und das Bleiberecht für Studierende verbindlich wird.

Nach Auffassung des Parlaments soll das Bleiberecht für 18 Monate gewährt werden, der Rat ist für ein mindestens sechsmonatiges Bleiberecht.

6. Familienangehörige von Wissenschaftler_innen

Art. 25 regelt die Bedingungen für Familienangehörige von Wissenschaftler_innen. Danach erhalten Familienangehörige nun zwingend einen Aufenthaltstitel mit derselben Gültigkeitsdauer wie der Aufenthaltstitel, der dem_der Wissenschaftler_in ausgestellt wurde, Art. 25 IV. Zudem erhalten die Familienangehörigen nach Art. 25 V unmittelbaren Zugang zum Arbeitsmarkt.

Nach Auffassung des Parlaments sollen diese Bedingungen zusätzlich für Familienangehörige von Studierenden gelten. Der Rat ist gegen eine Ausweitung dieser Regelungen auf Familienangehörige von Studierenden.

7. Bearbeitungsfristen

Eine weitere Neuerung ist die Einführung von Bearbeitungsfristen. Die Richtlinien 2004/114/EG und 2005/71 EG sahen keine Bearbeitungsfristen vor. Nach Art. 18 I der Richtlinie 2004/114/EG und Art. 15 I der Richtlinie 2005/71/EG wurden die Behörden lediglich verpflichtet, sobald wie möglich über den Antrag zu entscheiden. Der Vorschlag der Kommission sieht demgegenüber in Art 29 I vor, dass die zuständige Behörde über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels spätestens innerhalb von 60 Tagen zu entscheiden hat. Für Wissenschaftler_innen und Studierende, die an Unionsprogrammen mit

Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen soll eine Bearbeitungsfrist von 30 Tagen gelten. Das Parlament tritt für eine Bearbeitungsfrist von 30 Tagen ein. Der Rat ist der Auffassung, dass eine Frist von 90 Tagen angemessen ist. Für Familienangehörige von Wissenschaftler_innen ist nach Art. 25 III des Vorschlags der Kommission eine Frist von 90 bzw. 60 Tagen vorgesehen.

8. Begrenzung der Antragsgebühren

Neu ist auch eine in Art. 31 vorgesehene Begrenzung der Bearbeitungsgebühren. Danach dürfen die Gebühren nicht so hoch sein, dass sie die Erfüllung der Ziele der Richtlinie gefährden. Nach Auffassung des Parlaments sollen die Gebühren nicht übermäßig hoch sein und die finanzielle Lage der Antragsteller*innen berücksichtigen. Der Rat spricht sich ebenfalls für nicht übermäßige bzw. unverhältnismäßige Gebühren aus.

***VisaWie? Gegen diskriminierende Visaverfahren!** ist eine Gemeinschaftsaktion verschiedener Organisationen und Vereine, die sich für umfassende Veränderungen in der deutschen und europäischen Visavergabep Praxis einsetzen. Wir fordern zum Einen ein transparentes und faires Visaverfahren und zum Anderen die Abschaffung des Kriteriums „Rückkehrbereitschaft“ als Voraussetzung zur Erteilung eines nationalen Visums*